



Statuten

Tennisclub Gstaad

Artikel 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1.1 Der Tennisclub Gstaad (TCG) ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Gstaad (Gemeinde Saanen).
- 1.2 Der TCG bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissportes sowie die Pflege eines aktiven Vereinslebens.
- 1.3 Der TCG ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes (Swiss Tennis). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse von Swiss Tennis sind für den Verein, seine Mitglieder/innen, Spieler/innen und Funktionäre/innen verbindlich.
- 1.4 Der TCG ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.5 Der Verein strebt keinen Gewinn an. Sollten trotzdem Gewinne erzielt werden, so werden diese für Investitionen für die vorgenannten Vereinsziele verwendet.

Artikel 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Statuten des Vereins anerkennt.
- 2.2 Der/die Bewerber/in meldet sich über die Vereinshomepage für die Vereinsmitgliedschaft an. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- 2.3 Der Verein besteht aus:
- a) Aktivmitglieder/innen
 - b) Lehrlinge/Studenten
 - c) Junioren
 - d) Junioren im Clubtraining
 - e) Ehrenmitglieder/innen
 - f) Passivmitglieder/innen
 - g) Sponsoren/Gönner
- 2.4 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich für den TCG und den Tennissport ganz allgemein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag der Vereinsleitung durch die Generalversammlung.
- 2.5 Sponsoren und Gönner des Tennisclubs Gstaad unterstützen den TCG finanziell und ideell. Sie besitzen jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 3 Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss

- 3.1 Als Aktivmitglieder/innen können Damen und Herren in den TCG aufgenommen werden, die bei Beginn des Clubjahres das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.
- 3.2 Als Lehrlinge/Studenten können Damen und Herren in den TCG aufgenommen werden, die bei Beginn des Clubjahres das 18. Altersjahr zurückgelegt, jedoch ihre Ausbildung nicht abgeschlossen haben.
- 3.3 Als Junioren können Kinder und Jugendliche in den TCG aufgenommen werden, die bei Beginn des Clubjahres das 4. Altersjahr zurückgelegt haben. Die Anmeldung erfolgt durch die gesetzliche Vertretung, welche dadurch gleichzeitig die Einwilligung erteilt. Mit dem Erreichen des 18. Altersjahres, wechselt die Mitgliedschaft automatisch in „Aktivmitglied“ oder „Lehrlinge/Studenten“, sofern kein Wechsel zur Passivmitgliedschaft, ein Austritt oder ein Ausschluss kommuniziert wird.
- 3.4 Als Junioren im Clubtraining können Kinder und Jugendliche in den TCG aufgenommen werden, die bei Beginn des Clubjahres das 4. Altersjahr zurückgelegt haben. Die Anmeldung erfolgt durch die gesetzliche Vertretung, welche dadurch gleichzeitig die Einwilligung erteilt. Diese Mitgliedschaft bedarf der Erfüllung bestimmter Auflagen (siehe Reglement „Junioren-Clubtraining“). Mit dem Erreichen des 18. Altersjahres und wenn die Teilnahme am Training fort dauert, kann diese Mitgliedschaft im Sinne der Juniorenförderung fortgeführt werden. Sobald die Trainings nicht mehr regelmässig besucht werden, wechselt die Mitgliedschaft automatisch in „Aktivmitglied“ oder „Lehrlinge/Studenten“, sofern kein Wechsel zur Passivmitgliedschaft, ein Austritt oder ein Ausschluss kommuniziert wird.
- 3.5 Als Passivmitglieder/innen können natürliche und juristische Personen in den TCG aufgenommen werden. Sie besitzen das Stimm- und Wahlrecht.
- 3.6 Der Übertritt in eine andere Form der Mitgliedschaft kann aus folgenden Gründen auf das nächste Vereinsjahr erfolgen:
- a) Vollendung der Alterslimite
 - b) Teilnahme resp. Nichtteilnahme am wöchentlichen Junioren Clubtraining
 - c) Beginn oder Vollendung einer Ausbildung
- 3.7 In der Regel erfolgt der Austritt auf Ende des Vereinsjahres, respektive auf die Generalversammlung. Dieser ist in Textform an die Vereinsleitung mitzuteilen. Bei einem Austritt sind sämtliche finanziellen Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr geschuldet. In Ausnahmefällen und nur wenn ausreichend begründet, kann bei einem vorzeitigen Austritt der Mitgliedschaft „Junioren im Clubtraining“ eine Reduktion der Mitgliedschaftsgebühr durch die Vereinsleitung gewährt werden.

- 3.8 Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch die Vereinsleitung ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind:
- Verstoss gegen die Statuten und/oder Reglemente
 - Nichtbezahlen des Jahresbeitrages
 - Unsportliches Verhalten
 - Widersetzen von Anordnungen der Vereinsfunktionäre
- 3.9 Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsbelehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann innert einer Rekursfrist von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an die Vereinsleitung, zuhanden der GV rekurrieren. Fällt die GV in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs bereits anlässlich der GV erfolgen.
- 3.10 Austretende und ausgeschlossene Mitglieder/innen haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 3.11 Alle Mutationen sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben (Generalversammlung, Vereinsorgan, etc.).

Artikel 4 Rechte und Pflichten

- 4.1 Ehrenmitglieder/innen, Aktivmitglieder/innen, Lehrlinge/Studenten, Junioren, Junioren im Clubtraining und Passivmitglieder/innen sind stimm- und wahlberechtigt, sofern sie das 16. Altersjahr erreicht haben. Mitglieder, welche das 16. Altersjahr nicht erreicht haben, haben durch ihre gesetzlichen Vertreter ein Stimmrecht.
- 4.2 Ehrenmitglieder/innen steht es frei, ob und welchen Jahresbeitrag sie bezahlen wollen.
- 4.3 Jedes Mitglied hat das Recht, die Anlagen der Sportzentrum AG gemäss Vereinbarung zwischen Sportzentrum AG und TCG zu benutzen. Von dieser Vereinbarung ausgenommen sind Passivmitglieder/innen, Sponsoren und Gönner.
- 4.4 Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrags und weiteren von der GV beschlossenen, finanziellen Abgaben verpflichtet. Im Besonderen ist die Vereinsleitung berechtigt, von Mitgliedern bei Nichtbefolgen von Aufgeboten zu Frondienstarbeiten einen Solidaritätsbeitrag zu verlangen.
- 4.5 Die Teilnahme an der GV ist für alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder/innen erwünscht.
- 4.6 Jedes Mitglied verpflichtet sich, sich an die Statuten und Reglemente des TCG zu halten.

- 4.7 Die Versicherung ist Sache jedes einzelnen Mitglieds. Der TCG lehnt jegliche Haftung ab.

Artikel 5 Organe

- 5.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) Die Generalversammlung
 - b) Die Rechnungsrevision
 - c) Die Vereinsleitung mit den verschiedenen Ressorts
 - d) Kommissionen

Artikel 6 Generalversammlung

- 6.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach Statuten übertragen sind. Sie ist ab 15 Vereinsmitglieder/innen beschlussfähig.
- 6.2 Die ordentliche GV findet alljährlich bis spätestens Ende April statt und wird den Mitglieder/innen spätestens 20 Tage vorher kommuniziert.
- 6.3 Als Vereins-/Geschäftsjahr gilt 1. November bis 31. Oktober.
- 6.4 Eine ausserordentliche GV kann von
- mind. 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder/innen
 - den Rechnungsrevisoren
 - der Vereinsleitung
- an die Vereinsleitung beantragt, respektive einberufen werden.
- 6.5 Der Antrag muss schriftlich und unter Angabe der Gründe der Vereinsleitung mitgeteilt werden.
- 6.6 Die Vereinsleitung ist verpflichtet, spätestens 30 Tage nach Eingang eines Antrages eine ausserordentliche GV einzuberufen.
- 6.7 Anträge sind mindestens 30 Tage vor der GV der Vereinsleitung schriftlich einzureichen.
- 6.8 Einladungen und Traktandenlisten sind den Mitglieder/innen mindestens 20 Tage vor der Versammlung zuzustellen.
- 6.9 Die GV wird in der Regel von der amtierenden Präsidentin oder dem amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. In Ausnahmefällen kann die GV, auf Antrag der Vereinsleitung, eine Tagespräsidentin oder einen Tagespräsidenten wählen.

Sie/er stellt zu Beginn fest, dass die GV statutengemäss eingeladen worden ist. Sie/er lässt die Stimmezähler wählen und stellt anschliessend die Zahl der Anwesenden mit Stimmberechtigung und damit die Beschlussfähigkeit (vgl. Art. 6.1) fest.

6.10 Die ordentliche GV entscheidet mindestens über folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten (ausser-)ordentlichen GV.
2. Mutationen
3. Genehmigung folgender Berichte
 - a. Präsidentin / des Präsidenten
 - b. Spielleitung
 - c. Jahresrechnung
 - d. Rechnungsrevisoren
 - e. Juniorenverantwortliche/r
4. Mitgliederbeiträge
5. Tätigkeitsprogramm und Spielbetrieb
6. Genehmigung Budget für das neue Vereinsjahr
7. Wahlen
 - a. der Präsidentin / des Präsidenten
 - b. der weiteren Vereinsleitungsmitglieder/innen
 - c. der Rechnungsrevisoren
8. Ehrungen
9. Anträge

6.12 Die Beschlüsse werden unter Vorbehalt anderer gesetzlicher oder statuarischer Bestimmungen mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Vertretungen sind nur Mitglieder/innen gestattet, welche das 16. Altersjahr nicht erreicht haben (vgl. Art. 4.1).

Artikel 7 Vereinsleitung

7.1 Die Vereinsleitung besteht aus mindestens:

- Präsident/in
- Spielleiter/in
- Kassier/in
- Juniorenverantwortliche/r
- Sekretariat

7.2 Die Amtsdauer der Mitglieder/innen der Vereinsleitung beträgt zwei Jahre. Sie sind wieder wählbar.

7.3 In die Vereinsleitung sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder/innen wählbar.

- 7.4 In die Kompetenz der Vereinsleitung fallen alle Geschäfte, die nicht nach Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Die Vereinsleitung ist für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung verantwortlich.
- 7.5 Die Vereinsleitung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen von drei Vereinsmitgliedern. Die Vereinsleitung kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder/innen einladen. Diese haben jedoch nur eine beratende Funktion und kein Stimmrecht.
- 7.6 Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der Mitglieder/innen anwesend sind.
- 7.7 Für sämtliche Mitglieder/innen der Vereinsleitung gilt für die Rechtsverbindlichkeit die Kollektivunterschrift zu zweien.
- 7.8 Beim Ausscheiden eines Mitglieds der Vereinsleitung während der Amtsdauer führen die verbleibenden Mitglieder/innen alle Geschäfte bis zur nächsten GV. Eine entsprechende Vakanz kann interimistisch besetzt werden.
- 7.9 Die Vereinsleitung hat die Kompetenz, betriebsnotwendige aber nicht budgetierte Investitionen selbständig zu beschliessen; im Einzelfall bis zu CHF 5'000.- jedoch höchstens CHF 10'000.- pro Vereinsjahr.
- 7.10 Demissionen von Mitgliedern der Vereinsleitung müssen drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Vereinsleitung schriftlich mitgeteilt werden.

Artikel 8 Rechnungsrevision

- 8.1 Die GV wählt zwei Revisoren/innen auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Sie sind wieder wählbar, dürfen nicht der Vereinsleitung angehören, müssen jedoch nicht Vereinsmitglied sein.
- 8.2 Es ist Aufgabe der Revision, die Rechnungsführung des Vereins in allen Teilen zu prüfen und an der GV einen schriftlichen Bericht und Antrag zu erstatten. Die Revisoren/innen haben jederzeit Einsicht in die Buchführung.
- 8.3 Demissionen der Rechnungsrevisoren müssen drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Vereinsleitung schriftlich eingereicht werden.

Artikel 9 Finanzen

- 9.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche Haftung von Mitgliedern ist ausgeschlossen.

- 9.2 Die Vereinsleitung kann Darlehen bei Banken, natürlichen und juristischen Personen zur Finanzierung des Anlagevermögens aufnehmen.
- 9.3 Die ordentlichen Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- Mitgliederbeiträgen
 - Erträgen aus dem Menuhin-Festival
 - Ausserordentlichen Beiträgen
 - Subventionen
 - Erträge aus sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen
 - Sponsoring, Werbung
 - Unterstützung durch Gönner
- 9.4 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die GV festgesetzt. Sie sind 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig, ansonsten erlöschen sämtliche Rechte, welche sich aus dem Clubbeitrag ergeben. Das Inkasso ist Sache der Vereinsleitung. Ehren- und Vereinsleitungsmitglieder/innen haben keine Zahlungspflicht. Erfolgt trotzdem eine Zahlung, so wird diese als Gönner- oder Sponsoring Beitrag gelistet (gem. „Sponsoring Vertrag“ und „Anhang Sponsoring-Kategorien“).
- 9.5 Die Vereinsleitung kann einzelnen Mitglieder/innen, in ausserordentlichen Fällen und aus sachlichen Gründen, die Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

Artikel 10 Abstimmungen und Wahlen

- 10.1 Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es 1/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder/innen verlangen.
- 10.2 Bei Abstimmungen in der Generalversammlung und in der Vereinsleitung sowie bei Wahlen in der Generalversammlung gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit werden weitere Abstimmungs- und Wahlgänge durchgeführt.
- 10.3 Alle anwesenden Mitglieder/innen gemäss Art. 4.1 sind stimm- und wahlberechtigt.

Artikel 11 Statutenänderungen

- 11.1 Statutenänderungen können von einzelnen Mitgliedern oder von der Vereinsleitung der GV beantragt werden.
- 11.2 Anträge von einzelnen Mitgliedern sind der Vereinsleitung spätestens 7 Tage vor der GV schriftlich einzureichen.

- 11.3 Statutenänderungen können nur an der GV beschlossen werden. Sie bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Artikel 12 Vereinsleitung

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen, ausserordentlichen GV beschlossen werden.
- 12.2 Diese ist nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder/innen anwesend sind und nicht mindestens 10 Mitglieder/innen den Fortbestand des Vereins innerhalb eines Monats seit der ausserordentlichen GV beschliessen. Der Entscheid bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen gelten die Art. 77 und 78 des ZGB.
- 12.3 Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.
- 12.4 Bei Auflösung des Vereins hat eine ordentliche Liquidation zu erfolgen. Zu diesem Zweck werden die Mitglieder/innen des Vereinsvorstands eingesetzt.

Artikel 13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Die Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 13. März 2020 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 28. August 1998 und treten sofort in Kraft.

Gstaad, den 13. März 2020

Tennisclub Gstaad



Michel Zysset
Präsident

Martin Reichenbach
Sekretär